

**Unterricht oder Ankündigung/ Welcher gestalt jtzo in diesem 1628. Jahre/ der von einem Erbarn Hochweisen Rathe der Stadt Rostock/ und den Ehrliebenden hundert Männern/ wegen der gantzen Gemeine/ eingewilligter Hunderster Pfenning und Kopffgeldt/ entrichtet und erlegt werden soll : Publicatum 3. Julii Anno 1628**

[Rostock]: Ferber, 1628

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn729968928>

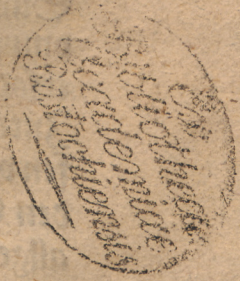
Druck Freier  Zugang



Vnterricht  
oder  
Ankündigung/

**W**elcher gestalt izo  
in diesem 1628. Jahre/der von  
einem Erbarn Hochweisen Ra-  
the der Stadt Rostock/ vnd den Ehrliebenden Hun-  
dert Männern/wegen der ganzen Gemeine/eingewil-  
ligter Hunderster Pfenning vnd Kopffgelde/ ent-  
richtet vnd erlegt werden  
soll.

Publicatum 2. Julij  
Anno 1628.



By Augustin Ferber gedruckt.

Mk - 11350-14 -  
Mk - 2002. II. 47.





WACHDEM der Gerechte  
Gott / wegen der Menschen  
Sünde vnd vnbusfertigen  
Gottlosen Lebens / seine zornige  
Kriegsruthe vber vns ge-  
zücket / vnd täglich je lenger je  
härter / auch vns nebenst an-  
dern damit schläget / vnd die-  
selbe in etwas zu lindern vnd zuwenden / negst ei-  
nem einbrünstigen Gebete vnd Gottfürchtigen  
Wandel vnd warhaffter Busse / alle dienliche vnd  
ersprießliche Mittel / zu Verhütung des besorgli-  
chen euffersten vnd fur Augen stehenden Verder-  
bens / billig gebraucht werden müssen / vnd dan-  
kundbar / daß vorige bewilligte *contributions* zu er-  
reichung solchs Ziels noch nicht erklecklich / sondern  
abermahl eine hohe vnd fast vnerschwingliche  
Summa Geldes / in kurzer frist vffzubringen / die  
vnumbgengliche Noth / wie Meniglich bekandt /  
erfordert / Dieselbe aber auß den ordinari Stads  
Intraden zuerheben / oder auch sonst zuverschaf-  
fen vnmöglich / Als hat ein Ehrbar Rath / nebenst  
den Ehrliebenden Hundert Männern / wie dieser  
allgemeinen grossen Bedrängnisse zuremediren /  
vnd diese gute Stadt bey ziemlichen Wolstande  
beizubehalten / in Gottes fürchten reifflich erwog-  
gen / Vnd haben / vermäge ihrer Ende vnd Pffichte /  
damit



Damit sie dem gemeinen Besten verwanndt / kein an-  
der Mittel erfinden oder erdencken können / dann  
daß ein jeder getreuer Patriote / nach gelegenheit  
seines Standes vnd Güter / abermahlen sich an-  
greiffe / vnd lieber etwas ober sich nehme / daß daß  
er alle seine Wolfarth / die wehrte Freyheit / Leib/  
Leben / Weib vnd Kinder / in Pericul vnd Gefahr  
stärcke. Vnd hat demnach ein Ehrbar Rath vnd  
Ausschuß der allgemeinen Ehr: vnd Friedliebenden  
Bürger schafft / mit einmütiger Beliebung darauß  
bewilliget vnd geschlossen:

Daß alle Bürger vnd Einwohner / auch eines  
Ehrb. Raths vnd gemeiner Stadtbediente / vnd  
also Niemand außgenommen / so dieser Stadt  
Schutz vnd Sicherheit zugebrauchen vnd zugenies-  
sen gedenccken / den ganken Hundersten Pfenning  
von allen ihren Gütern / beweglichen vnd unbeweg-  
lichen / inhalt eines mit gemeiner beliebung verfas-  
seten / vnd zu Nennigliches Wissenschaft nachge-  
setzten Unterrichts / nebenst dem darin specifi-  
cirten Kopffgelde erlegen / vnd in dem darin be-  
nanten Termin / vnfeilbahr / bey der in auch gemel-  
tem Unterrichte benanten Straffe / einbringen  
sollen.

Vnd ermahnet / gebeut vnd warnet ein Ehrbar  
Rath hiemit / ihre Bürger / Einwohner / vnd ande-  
re / als obgedacht / daß sie mit ihrer gebührenden  
A ij Zulage



Zulage des Kopffgeldes vnd Hundersten Pfen-  
nings / sich gefast machen / vnd dieselbe innerhalb  
der bestimpten zeit / in die dazu verordnete Kasse /  
mittels nachgesetzten Eides / einstecken / Vnd damit  
nicht / wie vor diesem geschehen / cunctiren / sondern  
hierunter die hohe Noth vnd Gefahr / Heyl / Wol-  
farth / Leib / Leben / Weib vnd Kinder betrachten /  
vnd sich in allem / wie getrewen Patrioten gebührt /  
vnd die höchste Noth erfordert / schicken vnd verhal-  
ten wollen / Mit der commination / da jemand die-  
se Noth nicht zu herzen fassen / sondern sich seunig  
bezeigen würde / daß alsdann gegen die oder densel-  
ben / nachgedachte ernste Zwangsmittel / vnnach-  
lässig fürgenommen werden sollen.

### Folget der Unterricht.

**W**ifentlich ist beliebt / daß alle Bürger vnd Einwohner /  
so sich dieser Stadt Schirm vnd Schutzes gebrauchen /  
vor sich vnd ihre Pflanzkinder / von allen ihren beweglichen  
vnd unbeweglichen Gütern / von jedem Hundert Galden / oder  
was so viel werth ist / einen Galden / vnd also von Fünffzig gäl-  
den zwölf Schillinge / vnd von Fünff vnd zwanzig galden  
sechs Schilling / zu der verordneten Kassen bringen / vnd ein-  
stecken sollen.

Vnd werden vnter solchen Gütern verstanden / Haus /  
Hoff / Acker / Garten / Land: vnd Mühlengüter / Schüttinge /  
Gelage / Wiesen / Capellen / Begrebnüssen / Kirchenfrühe / So  
dann Gold vnd Silber / gemünset vnd vngemünset / nichts  
außbescheiden / Kindergeldt / Schiffe / Schuten / Korn /  
Viehe /



**S**iehe / fahrende Haab vnd alle andere bewegliche vnd vnd bewegliche Güter / inn oder aufferhalb dieser Stadt vnd dem Lande zu Mecklenburg belegen / auch die außstehende Schälde / die man einzubringen verhoffet / Jedoch wird hies von außgenommen vnd frey gesehet / so viel einer zu seines Hauses notturfft vor sich vnd die seinigen / auff ein Jahr / an Speise vnd Franck eingekauft. Item / Bücher / Harnisch / Gewehr vnd Pferde / so gemeiner Stadt zum besten gehalten / auch das Eingeshymbe vnd Haufrath / davon ein Drawer vnd andere wolhabende Leute zwey Reichsthaler / vnd die Handwerker einen halben Reichsthaler zuerfaffen schuldig seyn sollen.

Liegende oder vnbewegliche Güter betreffend / ist nachmahlt angeordnet / daß ein jeder dieselbe bey seinem Eynd selbst taxieren vnd anschlagen müge / wie hoch er dieselben einem frembden verkauffen könnte oder wolte. Wann sich aber jemand solcher Eidsleistung beschwert oder verweigert / so sollen desselben vnbewegliche Güter / durch sonderbare von einem Erbarh Rath vnd Hundertmännern verordnete Personen gescheket vnd angeschlagen / vnd nach solchem Werth der ganze Hunderste davon bezahlt werden.

Befindet sich dann hernacher / daß jemand von den jenigen / welche sich des Eids weigern / etwas von solchen seinen liegenden oder vnbeweglichen Gütern verschwiegen / vnd nicht außtrücklich angemeldet hette / so sollen alle solche hinterhaltene Güter einem Erbarh Rath vnd gemeiner Stadt Rostock verfallen seyn / vnd eigenthümblich zustehen.

Zum Andern ist beliebet vnd eingewilliget / daß ein jeder Bürger vñ Einwohner allhie / ein gleiches durchgehndes Kopffgeldt / nemlich Mann vnd Fraw / sie wohnen in Heusern / Duhden oder Kellern / jede Person einen Reichsthaler / von einem Kinde sechszehen Schilling Lübsch / vnd von dem Gesinde achte Schilling Lübsch ( jedoch daß das Gesinde für sich selbst das



das Kopffgelt außgeben soll) Jung vnd Alt/Arm vnd Reich/  
auff geleisteten Eide / welchen ein jeder Wirth oder Wirthin/  
sie wohnen in Heusern/ Buden oder Kellern/des Inhalts/das  
er oder sie / niemand in denen von ihren bewohnten Heusern/  
Buden oder Kellern sich auffhelt / verschwiegen / bahr erlegen  
vnd bezahlen solle.

Weiln auch an schleuniger Einbringung dieser eingewill-  
igten Steuern/gemeiner Stadt zum höchsten/wie Wenig-  
lich wissend / gelegen / Vnd da an der Summa / so in wenig  
Tagen erlegt werden muß / einiger Mangel sich ereugen solte/  
darauff der ganken Gemeine grosser vnerwindlicher Schade  
erwachsen würde/ Als ist beliebet / das so wol obbesagte Steuer  
des Kopffgeldes vnd ganken Hundersten in den negsten zwölf  
Tagen/ von dieser Verkündigung anzurechnen / folgender geo-  
stalt entrichtet werden soll / das in den negsten Vier Tagen in  
S. Jacobs/ vnd dann in den ferner folgenden Vier Tagen in  
S. Marien/vnd in den obrigem Vier Tagen in S. Nicolaus  
vnd S. Peters Kirchspiel / ein jeder dieselbe an guten harten  
Reichthalern / mittelst nachgesakten Eides / vnfeilbahr ab-  
sacken/ vnd in die dazu verordnete Kasse einstecken vnd bezah-  
len solle.

Vnd wil ein Erbar Rath alle ihre getrewe Bürger/ Eind-  
wohner/ Patrioten vnd andere/ als obgedacht/ nochmahln gar  
ernstlich ermahnet haben/ Sie wollen/ so lieb ihnen ihres lieben  
Vaterlands/ vnd ihre eignen Wolfahrt ist / den vom Rath vnd  
hundert Männern verordneten Einnehmern/ die obbesagter-  
massen verwilligte Zulage / in obbenanter frist einbringen/  
vnd die im wiedrigen fall besorgende gefahr vnd vnglegenheit  
abwenden helffen / Mit der commination/da jemand vnges-  
horsam dawider handeln solte/das gege den oder dieselbe nach ab-  
lauff des bestimten termini/mit der Pfandung vffs gedoppelt-  
te/vn andern ernstern Zwangmitteln verfahren/vnd was also ab-  
gepfans



gepfandet / an der schuldigen Gebühr gar nicht abgerechnet  
oder gefürhet / sondern die Pfande nach beschehener Pfandung  
noch zwölf Tage einem jeden zu gute vffgehoben / vnd da sie in  
solcher Zeit nicht gelöset / alsdann ipso facto der Stadt  
verfallen / vnd von den Einnehmern / ohne einige fernere Ver-  
warnung / verkaufft werden sollen. Wornach sich ein ieder  
zu richten / vnd für Schimpff / Schaden vnd Angelegenheit  
zu hüten wissen wird.

### Juramentum.

**I**ch lobe vnd schwere / daß ich nich-  
tes von meinen liegenden Grün-  
den vnd stehenden Stöcken / inn: oder  
aufferhalb dieser Stadt Rostock / auch  
dem Lande Meckelnburg / darin ich et-  
nigen Eigenthumb habe / vngestimiret  
verschwiegen / Sondern so wol davon /  
als von allen meinen beweglichen Gü-  
tern / wie die namen haben / vnd wo ich  
dieselbe zu fürdern / nichts aufgenom-  
men / auch aufstehenden Schulden / so ich  
zubekommen verhoffe / nach eines Ehr-  
barn Raths vnd der Bürger beliebung /  
vnd obspecificirtem Vnterricht / den  
gan-



ganzen Hundersten / auch das ganze  
Kopffgelt / darinn ich auch niemand / der  
in dem von mir <sup>Hause</sup> <sup>Bubben</sup> <sup>Keller</sup> so betwohrenden  
tvohnet vnd sich auffhelt / verschwiegen /  
recht vnd voll / an guter harter Reichs=  
münze gegeben / vnd inn diese Kiste ge=  
steckt habe / So wahr mir GOTT helffe /  
vnd sein Heiliges Worts.





